

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE Gewerbegebiet

GEe Gewerbegebiet eingeschränkt

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

TH Höhe baulicher Anlagen z.B. TH 267,65 m ü. NN

0°-20° GE Nutzungsschablone z.B.

GD/FD 0,7

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und Gebäudestellung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Baulinie

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11, 25 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

P Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Öffentl. Parkfläche, Muldenrinne, Baumstandorte

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen hier: Gasdruckreglerstation

6. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 25 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen und Bindungen an die Bepflanzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Hochstammabäume; Bestand

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze (nicht rechtsverbindlich)

GD/FD Geneigtes Dach / Flachdach

0°-20° Dachneigung als Mindest- und Höchstneigung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

FW Feldwirtschaftsweg

G Gasleitung

A Abwasserleitung

W Wasserleitung

Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Trier / Leitungsrecht zu Gunsten privater Anlieger

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird "Gewerbegebiet" (GE) und "Gewerbegebiet eingeschränkt" (GEe) festgesetzt.

1.2. Im Teilbereich "Gewerbegebiet eingeschränkt" (GEe) sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 BauNVO Abs. 2 zulässig.

1.3. Im Gebiet werden von den allgemeinen zulässigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 6 BauNVO) ausgeschlossen.

1.4. In den Gewerbegebieten GE und GEe sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausgenommen sind Einzelhandelsnutzungen, wenn der Verkauf im Zusammenhang mit handwerklichen Tätigkeiten bzw. der Produktion steht und wenn die Verkaufsfäche der Betriebsfläche untergeordnet ist (§ 30 Abs. 2 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 25 und Abs. 6 BauGB i. V. mit § 88 LBAuO, §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1. Die maximale bauliche Nutzung der Grundstücke ist durch die im Plan eingetragene Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe festgesetzt. Die maximalen Gebäudehöhen sind im Plan festgesetzt, es ist zwischen den im Plan angegebenen Bezugshöhen zu interpretieren.

2.2. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche von GRZ 0,7 durch bauliche Anlagen, darunter auch baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche, Zufahrten, Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, ist bis auf nachstehende Festsetzung unzulässig (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Das Regellaß der zulässigen Grundfläche von 0,7 kann durch bauliche Anlagen um 0,1 bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden wenn je 1 m² Überschreitung, mindestens 1,5 m² Dachflächen als Dachgrünflächen (Begrünung mit mindestens 8 cm Gesamtaufbau gem. den FLI-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen) angelegt werden (Variante 1).

Ist die Anlage von Dachgrünflächen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, so ist an Stelle der Dachbegrünung, je m² Überschreitung, mindestens 1,5 m² bodenbürtige Baupflanzfläche teilsversickerungsfähig - mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 - auszubilden und zur Grundstücksdurchgrünung, je volle 50 m² Überschreitung, ein Laubbaum - mit mindestens 8 m Kronendurchmesser (ausgewachsen) und einer Pflanzstärke von mindestens 14/16 (Stammumfang) - zusätzlich zur Stellplatzbegrünung zu pflanzen. Dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit nachzupflanzen (Variante 2). Die festgesetzte Teilsiegelung der Stellplatzflächen kann bei Variante 2 mit angerechnet werden. Die Ermittlung und Umrechnung relevanter Abflussbeiwerte erfolgt gem. DIN 1986-Tabelle 16. Die Varianten können miteinander verbunden werden. Überschreitungen der zulässigen Grundfläche über 0,8 hinaus werden, auch ausnahmsweise, nicht zugelassen.

2.3. Bauliche Anlagen unter der vorh. Geländeoberkante sind nur bis zu einer max. Tiefe von 2,0m zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB und § 14 BauNVO)

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen und Bindungen an die Bepflanzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 88 LBAuO)

Teilfläche E1: Die bezeichnete Fläche ist als Dauergrünland mit extensiver Wiesennutzung umzugestalten und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von begrünten Versickerungsmulden für eine Versickerung des Niederschlagswassers durch die beliebte Bodenzone ist darin zulässig. In Abstimmung auf die Versickerungsmulden der gewerblichen Baugrundstücke ein ca. 5 m breiter Gehölzstreifen aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Wiesenflächen sind darüber hinaus mit standortheimischen Bäumen oder Baumgruppen zu gliedern. Örtlich vorhandene Hochstammabäume (siehe Planzeichnung) sind bis zu ihrer Abgängigkeit zu erhalten.

Teilfläche E2: Auf der bezeichneten Fläche sind zur Rückhaltung und Versickerung des von den Straßenflächen anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers flache, dauerhaft begrünte Versickerungsmulden (z. B. Rasenmulden/Wiesenmulden) für eine Versickerung des Niederschlagswassers durch die beliebte Bodenzone anzulegen.

Für die Bemessung der Versickerungsmulden (Volumen) sind pro m² vollversiegelter Fläche 50 l Muldenvolumen anzusetzen. Die Versickerungsmulden sind auf Dauer funktionsfähig zu erhalten. Zur Betriebssicherheit bei extremen Niederschlagsereignissen ist darüber hinaus eine Wasserableitung zu den Flächen E1/S1 (südlicher Gebietsrand) sicherzustellen.

Teilfläche S1: Die bezeichnete Fläche ist als Dauergrünland mit extensiver Wiesennutzung dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von begrünten Versickerungsmulden für eine Versickerung des Niederschlagswassers durch die beliebte Bodenzone ist zulässig.

Teilfläche S2: Die bezeichnete Fläche ist als Gehölzfläche/Wiesenfläche dauerhaft zu erhalten.

TEILBEREICH 2 DES BI 6 (GEMARKUNG ST. MATTHIAS, FLUR 3, PARZ. 572/354)

Teilfläche E3: Strauchweiese Die bezeichnete Fläche ist als extensive Wiesenfläche zu nutzen und dauerhaft zu erhalten. Auf ihr sind zusätzlich je ha 35 bis 40 regionaltypische Hochstamm-Obstbäume anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit im zeitlichen Abstand nachzupflanzen. Zulässig ist eine maximal 2-schichtige Wiesennutzung und eine Mahd erst nach dem 15. Juni. Der Einsatz von mineralischen und chemisch-synthetischen Düngern, Gülle und Klärschlamm, sowie von chemischen Pflanzenschutzmitteln, außer Wundverschlussmitteln, ist unzulässig. Eine Beweidung ist jeweils nur zulässig in der Zeit vom 1.6. bis zum 15.11. bei einem Durchschnittsbesatz von 1,0 RGV je ha. Während eines Weidengangs darf der Maximalesatz 3,0 RGV je ha nicht übersteigen. Der Obstbaumbestand ist dauerhaft gegen Verbleib zu sichern.

Weitere textliche Festsetzungen:

1. Die auf Grund der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren Grundflächen der Baugrundstücke, sind als Grünflächen (Gehölze, Gras- und Krautvegetation) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zur Bepflanzung mit Gehölzen sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölze zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

2. Zur Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung des von den Grundstücksflächen anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers (vgl. ATV Arbeitsblatt A 138) sind flache (bis 35 cm tiefe), dauerhaft begrünte Versickerungsmulden (z. B. Rasenmulden/Wiesenmulden) für eine Versickerung des Niederschlagswassers durch die beliebte Bodenzone anzulegen. Die genannten Versickerungsmulden stellen eine spezielle Ausprägung der begrünten nicht überbaubaren Grundflächen (s. 1.) dar.

Für die Bemessung der Versickerungsmulden (Volumen) sind pro m² vollversiegelter Fläche 50 l Muldenvolumen anzusetzen. Der jeweilige flächenbezogene Versiegelungsgrad ist nach den Abflussbeiwerten der aktuellen DIN 1986-Tab. 16 zu ermitteln.

Die Versickerungsmulden sind hinsichtlich erforderlicher Mindestvolumen und baulicher Ausprägung (s.o.) auf Dauer funktionsfähig zu erhalten. Zur Betriebssicherheit bei extremen Niederschlagsereignissen sind sie darüber hinaus, je nach örtlicher Lage alternativ, mit einem Überlauf zu den Versickerungsmulden E2, (westlicher Gebietsrand), zu den Flächen E1/S1 (südlicher Gebietsrand) oder zum öffentlichen Straßenraum hin zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

3. Für jeweils 6 ebenerdige private PKW-Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum-Hochstamm, mit mindestens 8 m Kronendurchmesser (ausgewachsen) und einer Pflanzstärke von mindestens 14/16 (Stammumfang) zu pflanzen.

Die Baumpflanzungen im Stellplatz-/Parkplatzbereich sind in offenen, begrünten Baumbeeten mit einer Mindestgröße von 2 m x 2 m oder entsprechenden Pflanzreihen mit einer Mindestbreite von 2 m vorzunehmen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit entsprechend nachzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBAuO).

4. Die privaten PKW-Stellplätze sind mit teilgrünflächigen und teilbegrünten Belägen (z. B. Rasengittersteine, Schottersteinen) zu befestigen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBAuO).

5. Einfriedigungen mittels Gehölzen sind nur in Form standortgerechter Laubgehölze als geschnittene oder freiwachsende Hecken zulässig. Diese sind dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBAuO).

6. Zur Durchgrünung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind anteilig 5 % der Flächen als Straßenbegleitgrün (Bäume, Sträucher, Gras-Krautvegetation) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

7. Zweckbindung festgesetzt gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die Ausgleichsfläche E 3 im Geltungsbereich des BI 6 - Teilbereich 2, mit den vorgesehenen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, wird zusätzlich zu den weiteren Ausgleichsmaßnahmen im Teilbereich 1 des BI 6, in einer Größenordnung von 2 ha den Bau- und Verkehrsflächen im Teilbereich 1 des BI 6 zugeordnet.

5. Nachrichtliche Übernahme

Der gesamte Bereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Irsch "Weiberborn" (S. auch 2. Maß d. baul. Nutzung).

6. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur zur Anpassung an Erdgeschöb-, Straßen- und Geländehöhen zulässig und durch weiche Böschungen von mindestens 1:3 anzulegen. Stützmauern sind zur Geländeangleichung und nur bis max. 0,75 m Höhe zulässig. Eine Bepflanzung der Stützmauern mit Kletterpflanzen wird empfohlen.

7.1. Dachform und Dachneigung sind durch Einschrieb in die Nutzungsschablone festgesetzt.

7.2. Für die Dacheindeckung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur blendfreie Materialien in einheitlich dunkelgrauer Farbgebung zulässig (z. B. Schiefer, Kunstschiefer, Betonziegel, u.a.).

7.3. Einfriedigungen sind als Mauerwerk bzw. Industriezäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Die Zäune sind, außer in Retentionsmulden, mit standortgerechten Laubgehölzhecken abzupflanzen (s. 4.5.).

7.4. Einfriedigungen aus Mauern und anderen massiven Bauelementen sind nur innerhalb der Baugrenzen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

8. Reklame und Werbeanlagen

Reklame- und Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen nicht über der Traufe des Gebäudes angebracht werden.

Hiervon ausgenommen sind gemeinschaftliche Hinweisschilder der Stadt Trier mit Orientierungsplan, Lauchlichter und pulsierende Lichtquellen werden ausgeschlossen.

III. HINWEISE

1. In den Bereichen, in denen die Begrenzung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches nicht besonders dargestellt ist, verläuft diese deckungsgleich mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

2. Im Bereich der privaten Baugrundstücke wird empfohlen das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zurückzuhalten und zur Nutzung als Brauchwasser vorzuzuhlen.

3. Die nicht unmittelbar von Bebauung betroffenen Einzelbäume auf den Baugrundstücken sind während der Bauphase durch Sicherungsmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gem. DIN 19520) zu schützen.

4. Beispiel für eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 0,7 auf 0,8:

3000 m² Grundstück - Ausnutzung bei 0,7: 2100 m² Baupflanzfläche - bei Überschreitung bis 0,8 zusätzlich 300 m² Baupflanzfläche mehr (2400 m²) dabei aber entweder

Var. 1: 450 m² Dachgrün

Var. 2: 450 m² Teilsiegelung (Abflussbeiwert 0,5) - oder z. B. 150 m² Stellplätze (Schotterrasen: Abflussbeiwert 0,0) und 150 m² Entsiegelung zusätzlich (Abflussbeiwert 0,5) sowie jew. 6 Bäume zusätzl.

Mischformen: 300 m² Dachgrün und 150 m² Stellplätze (0,5) + 2 Bäume zusätzl.

150 m² Dachgrün und 150 m² Stellplätze (0,0) + 4 Bäume zusätzl.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, bereinigt 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanZV 90.

4. Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2002 (BGBl. I S. 3830).

5. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchNeuregG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193).

6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914).

7. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29).

8. Landespflegegesetz (LPfG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29).

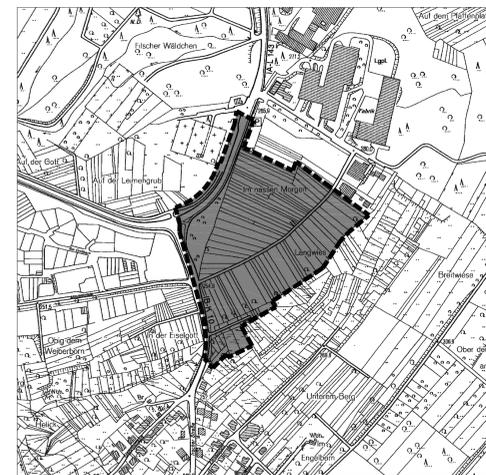
9. Landesbaugesetz (LBAuG) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155).

10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 3245).

11. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 16.10.2003 (GVBl. S. 309).

Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Der Stadtrat hat am 22.02.2000 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes BI 6 beschlossen.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 18.04.1994 durchgeführt.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 28.03.2000 örtlich bekannt gemacht worden.	
Trier, den 14.07.2006	gez. I.V.P. Dietze Der Oberbürgermeister
Trier, den 14.07.2006	gez. I.V.P. Dietze Der Oberbürgermeister
Vermerk über die öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und Satzungsbeschluss über die örtlichen Bauvorschriften
Der Bebauungsplan-Entwurf ist vom Stadtrat in seiner Sitzung am 22.02.2000 gebilligt und seine Offenlage beschlossen worden.	Der Stadtrat hat am 14.10.2004 den Bebauungsplan BI 6 auf der Grundlage des § 10 BauGB und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 05.04.2000 bis einschließlich 05.05.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.03.2000 örtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass die Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.	Der Stadtrat hat gemäß § 24 GemO die auf Landesrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 14.10.2004 als Satzung beschlossen.
Trier, den 14.07.2006	gez. I.V.P. Dietze Der Oberbürgermeister
Trier, den 14.07.2006	gez. I.V.P. Dietze Der Oberbürgermeister
Ausfertigung	Bekanntmachung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und baurechtlichen Festsetzungen wird hiermit ausfertigt und seine Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet.	Der Satzungsbeschluss inklusive der örtlichen Bauvorschriften ist am 18.07.2006 gemäß §10 Abs. 3 BauGB örtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Bestimmungen der §§ 44 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.
Trier, den 14.07.2006	gez. I.V.P. Dietze Der Oberbürgermeister
Trier, den 19.07.2006	gez. I.V.P. Dietze Der Oberbürgermeister
Für die Richtigkeit der Planunterlage	Für die städtebauliche Planung
Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand: 13.10.2004) übereinstimmen.	
Trier, den 13.10.2004	gez. Arthkamp Stadtverwaltungsamt
Trier, den 13.10.2004	gez. Chr. Struth Stadtplanungsamt

BEBAUUNGSPLAN **BI 6**
Satzung über die Genehmigungs-
pflichtigkeit von Grundstücksteilungen
der Stadt Trier
Gemarkung Irsch, Flur 6, 7 und 18
Gemarkung St. Matthias, Flur 3



BI 6 **509**
Gewerbegebiet Irsch
Stand: 11/2003
Satzungsbeschluss
Registrier-Nr. 509
TRIER